



## Inhalt, Nr. 26/2023

- Sitzung des Kreistags am Montag, den 24.07.2023, 10:00 Uhr - korrigierte Ladung
- Vollzug der Baugesetze
- Allgemeinverfügung des Landratsamts München: Tiergesundheit: Geflügelpest (HAPAI)

## Sitzung des Kreistags - korrigierte Ladung

**Nr. 2281 / Am Montag, den 24.07.2023 findet um 10:00 Uhr im Bürgerhaus Römerschanz Grünwald, Dr.-Max-Str. 1-3, 82031 Grünwald, eine Sitzung des Kreistags statt.**

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Verteidigung von Herrn Thomas Glashauser, Listennachfolger CSU
2. Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Simon Baumgartner zum 30.06.2023; Nachrücken von Herrn Uwe Görler, Listennachfolger der AfD, mit Vereidigung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.03.2023
4. Auswirkungen des Deutschlandtickets auf den Landkreis-Pass bzw. das Sozialticket (Isarcard S)
5. Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB), Finanzierung und Gestaltung für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2026
6. Schulung von berufsschulpflichtigen Asylsuchenden und Flüchtlingen an der Staatlichen Berufsschule München-Land (derzeit Außenstelle Feldkirchen); Vergabe der Kooperationspartnerschaften
7. Zweckverbände staatliche weiterführende Schulen im Landkreis München; Anpassung des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 15.03.2021 über die Kostenverteilung des Schulaufwands
8. Erweiterung der Staatlichen Berufsschule München-Land in München-Riem; Vorstellung und Freigabe der Vorplanung, Kostensituation, Entscheidung zu Energie- und Nachhaltigkeitsstandards
9. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2021 des Landkreises München
10. Ablösung von Darlehen zum Ende der Zinsbindungsfrist
11. Förderungen des Landkreises München; Erlass einer allgemeinen Förderrichtlinie
12. Internationale Bauausstellung Metropolregion München GmbH; Beschluss über den Gesellschaftsvertrag und Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat
13. Sachstandsbericht Stellenbewirtschaftungskonzept für das Kalenderjahr 2022
14. Verlängerung der Lauffrist Ukraine-Poolstellen
15. Aufhebung von Sperrvermerken in den Referaten 2.3 - Soziales und 3.3 - Energie, Mobilität und verkehrliche Infrastruktur
16. Kommunale Abfallwirtschaft; Beitritt zum Zweckverband München-Südost, erste Aufgabenübertragung

17. Mobilitätsplanung; Abstimmung über die Beteiligung an der Erstellung eines Projektantrags sowie der Beteiligung an einer dritten Förderphase des Förderprojekts MoveRegioM

18. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung  
**anschließend nichtöffentlicher Teil**

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2282 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Baugenehmigung vom 13.07.2023

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten

**Grundstück:** Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 967/1

**Bauort:** 82024 Taufkirchen Kr. München, Hochstraße 3

Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 13.07.2023, Nr. 4.1-0087/22/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 967/1 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Hochstraße 3 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 964/3, 962, 967, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

6. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Allgemeinverfügung des Landratsamts München

**Nr. 2283 / Tiergesundheit: Geflügelpest (HAPAI) Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art**

Das Landratsamt München erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 im Landkreis München angeordnete Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3. Kosten werden nicht erhoben.

**Gründe****I.**

In der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 06.06.2023 wird für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügel-ausstellungen ausgegangen. Wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss, und im Einzelnen geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitssanforderungen verlangt, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern.

Mit dem Sommeranfang und weiter steigenden Temperaturen ist zwar auf eine Entspannung der Seuchenlage zu hoffen, jedoch steht zu befürchten, dass HPAIV auch über den Sommer hinweg durchgehend in der bayerischen Wildvogelpopulation zirkulieren werden. Hierauf müssen sich Tierhalter einstellen. Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter weiterhin entscheidend.

**II.**

Das Landratsamt München ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sowohl sachlich als auch örtlich zuständig, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 06.06.2023 unter Einhaltung der für Geflügelhalter vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen, insbesondere der Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit und die sich entspannter zeigenden Gefährdungslage Geflügelpest in den Sommermonaten erlaubt eine Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten, Schauen und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis München.

2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG.

Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt, sollten sich Geflügelhalter noch nicht beim Veterinäramt gemeldet haben. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Da möglichst schnell das Verbot für Märkte, Ausstellungen und Schauen beendet werden soll, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion zu verkürzen.

3. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG). Im Zusammenhang mit der Anordnung von Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

*Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postanschrift:**  
**Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift:**  
**Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung*

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hofstetter

**Christoph Göbel**  
**Landrat**

**Ihr Landratsamt im Internet**

www.landkreis-muenchen.de